Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Planfeststellung für die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 (Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Flur Nrn. 874 und 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Flur Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf

**Bekanntgabe**

Merkmale des Vorhabens

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nr. 13.16 erfasst) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Im Zuge der hydraulischen Berechnungen zum gesteuerten Flutpolder Öberauer Schleife wurde festgestellt, dass ab einem Donauhochwasser von knapp unter HQ100 Wasser über den Kößnachableiter in den Polder Parkstetten-Reibersdorf läuft. Der Überlauf erfolgt über eine Tiefstelle in der Staatsstraße St 2125 südöstlich von Kößnach, die Flutung erfolgt von der Donau her rund 2,8 km gegen die Fließrichtung der Kößnach (Antragsunterlagen vom 10.04.2019, Anlage 3 – festgesetztes Überschwemmungsgebiet). Die Überschwemmung der Staatsstraße St 2125 stellt eine Schwachstelle im bisherigen Ausbaukonzept für die Donau dar, die mit den Ausbauzielen des Hochwasserschutzes für den Polder Parkstetten-Reibersdorf nicht vereinbar ist.

Zweck des Vorhabens ist es, eine Schwachstelle für den künftigen Schutz des Polders Parkstetten-Reibersdorf vor einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu beseitigen und gleichzeitig die Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu gewährleisten.

Im Wesentlichen wird die bestehende Staatstraße St 2125 im Tiefpunkt, am höher liegenden Fahrbahnrand, auf 320,34 m ü. NHN bzw. an der Straßenachse auf 320,25 m ü. NHN, angehoben. Somit ergibt sich eine maximale Erhöhung der Staatsstraße St 2125 um 0,70 m. Die erforderliche Höhe der neuen Fahrbahn wird auf rd. 360 m durch Vollausbau erreicht.

Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, beantragte mit dem Schreiben vom 10.04.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 als Hochwasserschutzmaßnahme.

Den Antragsunterlagen waren Unterlagen entsprechend Anlage 2 des UVPG beigefügt.

Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte zudem eine Anhörung nachfolgender Fachstellen:

* Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (amtlicher Sachverständiger)
* Gemeinde Kirchroth
* Gemeinde Parkstetten
* Stadt Straubing
* Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
* Landratsamt Straubing-Bogen:

Sachgebiet 31 (Jagd-/Forst/Fischereiwesen)

Sachgruppe 22/1 (Fachlicher Naturschutz)

Sachgruppe 22/2 (Fachlicher Umweltschutz)

* Regierung von Niederbayern
* Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
* Staatliches Bauamt Passau
* RMD Wasserstraßen GmbH (jetzt WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH)
* Bayerischer Bauernverband
* Bund Naturschutz
* Landesbund für Vogelschutz
* Landesfischereiverband
* Landesjagdverband Bayern e. V.

Standort des Vorhabens

Im Wesentlichen wird die bestehende Staatstraße St 2125 im Tiefpunkt, am höher liegenden Fahrbahnrand, auf 320,34 m ü. NHN bzw. an der Straßenachse auf 320,25 m ü. NHN, angehoben. Somit ergibt sich eine maximale Erhöhung der Staatsstraße St 2125 um 0,70 m. Die erforderliche Höhe der neuen Fahrbahn wird auf rd. 360 m durch Vollausbau erreicht.

Die bestehende Staatstraße St 2125 liegt im Außenbereich.

Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 140 m nordöstlich entfernt.

Die angrenzenden Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

Von der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind weder direkt noch indirekt Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Im Bereich der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 befindet sich kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet.

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 befindet sich in einem Risikogebiet nach Art. 73 Abs. 1 WHG und in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Gemäß den Berechnungen werden sich durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, weil die Staatsstraße St 2125 lediglich um 0,70 m erhöht und der Verlauf der Straße nicht verändert wird.

Belange des Immissionsschutzes sind hier die Schutzgüter Lärm und Luft. Evtl. Geruchs- und Lärmimmissionen stellen keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dar.

Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Demnach ist gem. § 7 Abs. 6 UVPG die Feststellung einer UVP Pflicht durch die Genehmigungsbehörde zu treffen.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung öffentlich bekannt zu machen. Die wesentlichen Gründe des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht sind unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 anzugeben. Bei Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ist auch darauf einzugehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 18.04.2023

Roth